

## Inhalt:

1. **Versäumnisurteil – aufgepasst!**
2. **Zur doppelten Auslagenpauschale in Bußgeldsachen**
3. **Lachen ist gesund**
4. **Newsletter Archiv**
5. **Impressum/Haftung**

## 1. **Versäumnisurteil – aufgepasst!**

Die Abrechnung der Tätigkeit nach Erlass eines ersten oder zweiten Versäumnisurteils bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Nachfolgend einige Beispiele, wie im Fall des VU richtig abzurechnen ist.

### 1. Versäumnisurteil:

Ist der Gegner im Termin nicht anwesend oder im Anwaltsprozess nicht ordnungsgemäß vertreten, kann der anwesende RA einen Antrag auf Erlass eines VU stellen bzw. Vertagung beantragen.

Nur wenn der RA im Termin lediglich einen Antrag auf Erlass eines VU oder zur Prozess- oder Sachleitung stellt, erhält er die reduzierte Terminsgebühr von 0,5 nach Nr. 3105 VV.

#### *Beispiel 1) – Gegner nicht erschienen*

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Im Termin erscheint der gegnerische Bevollmächtigte nicht. Der Klägervertreter stellt Antrag auf Erlass eines VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV	<u>169,00 €</u>
Gesamt netto	608,40 €



*Der klassische Fall, in dem nur eine reduzierte Terminsgebühr entsteht. Aber viele Fälle sehen nur so aus und bergen tatsächlich höhere Gebühren in sich. Bitte immer genau in der Akte/im Protokoll schauen, wie es zu einem VU gekommen ist !!!*

#### *Beispiel 2) – Gegner zwar erschienen, aber lässt VU ergehen*

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Das Gericht weist darauf hin, dass es den Klageanspruch für begründet erachtet. Daraufhin erklärt der Beklagtenvertreter, dass er

keinen Antrag stellen werde, der Kläger VU nehmen möge (Flucht in die Säumnis).  
Der Klägervertreter stellt Antrag auf Erlass eines VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV	<u>405,60 €</u>
Gesamt netto	845,00 €



*In diesem Fall entsteht die volle Terminsgebühr, da bei Aufruf der Sache beide Parteivertreter handlungsbereit im Termin waren. Erst nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage hat der Beklagtenvertreter die "Flucht in die Säumnis" angetreten. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits die Terminsgebühr angefallen. Durch das prozessual mögliche VU fällt diese volle Terminsgebühr nachträglich nicht wieder weg.*

*(KG, Beschl. v. 13.12.05 – 1 W 454/05 AGS 2006, 117; KG, Beschl. v. 7.3.2006 – 1 W 78/06 RVGreport 2006, 184)*

### **Beispiel 3) – VU nach Besprechung i.S.v. Vorb. 3 Abs. 3 VV**

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Noch bevor der Gerichtstermin anberaumt ist, verhandeln die Parteivertreter telefonisch über Einigungsmöglichkeiten. Diese scheitern jedoch. In dem daraufhin anberaumten Gerichtstermin erscheint der Beklagtenvertreter nicht.

Der Klägervertreter stellt Antrag auf Erlass eines VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV	<u>405,60 €</u>
Gesamt netto	845,00 €



*Auch in diesem Beispiel entsteht die volle Terminsgebühr. Für die reine Tätigkeit im Termin liegen zwar die Voraussetzungen der Nr. 3105 VV vor, wonach die Gegenseite nicht erschienen war. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt bereits die volle Terminsgebühr für beide RAe angefallen. Die Besprechung mit dem Ziel der Einigung löst nach Vorb. 3 Abs. 3 VV die volle Terminsgebühr aus. Diese entfällt nicht, wenn später nur noch eine 0,5 Gebühr im Termin entsteht, § 15 II RVG.*

### **Beispiel 4) – VU im schriftlichen Vorverfahren**

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Das schriftliche Vorverfahren ist angeordnet. Nachdem der Beklagte sich nicht fristgerecht bestellt hat, erlässt das Gericht VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV	<u>169,00 €</u>
Gesamt netto	608,40 €



*Auch im schriftlichen Verfahren kann nach § 331 Abs. 3 ZPO ein VU ergehen, mit der Kostenfolge nach Nr. 3105 VV. Auch wenn der Kläger nicht bereits mit der Klageschrift vorsorglich den Antrag gestellt hat, bei Vorliegen der Voraussetzung VU nach § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, wird auch durch das in verfahrenswidriger Weise erlassene VU die*

Gebühr nach Nr. 3105 VV ausgelöst.  
(*OLG Jena, Beschl. v. 25.1.2006 - 9 W 692/05 AGS 2006, 227*)

### Beispiel 5) – VU nach Erörterung im Termin

Der RA hat Klage über 6.000 € erhoben. Im Termin erscheint der Gegner nicht. Das Gericht weist auf Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage hin. Diese werden im Gespräch mit dem Gericht ausgeräumt. Daraufhin erlässt das Gericht antragsgemäß VU.

Rechnung:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV	439,40 €
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV	<u>405,60 €</u>
Gesamt netto	845,00 €



Auch hier entsteht nicht etwa die reduzierte 0,5 Gebühr nach Nr. 3105 VV, sondern die volle Terminsgebühr. Nr. 3105 setzt voraus, dass der RA "lediglich" einen Antrag auf Erlass eines VU stellt. Erörtert er jedoch noch den Klageanspruch mit dem Gericht, entfaltet er eine darüber hinaus gehende Tätigkeit, so dass die volle Gebühr entsteht. Umstritten ist, ob die Terminsgebühr aus dem vollen Wert oder einem anteiligen Wert anfällt, wenn nur ein Teil der Klageforderung, beispielsweise nur der Zinsanspruch, erörtert wird.

So: *OLG Köln, Beschl. v. 5.12.2005 – 17 W 232/05 AGS 2006, 224 mit abl. Anm. Schons*



**2. Versäumnisurteil:.....**

**.....dazu gibt´s nähere Berechnungen im nächsten Newsletter**

## 2. Zur doppelten Auslagenpauschale in Bußgeldsachen

Im Newsletter Ausgabe 7/2006 hatte ich das Urteil des **AG Hamburg – St. Georg** vorgestellt, das mit eingehender Begründung in Bußgeldsachen sowohl das vorbereitende Verfahren wie auch das anschließende gerichtliche Verfahren, jeweils als gesonderte Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG ansah.

Folge davon war der Anfall einer doppelten Auslagenpauschale.

In diesem Sinne hat auch das **AG Düsseldorf, Urteil v. 2.4.2006 – 56 C 145674/06 (AGS 2006, 504)** entschieden und zwei Auslagenpauschalen bewilligt.

Leider wurde das Urteil des **AG Hamburg-St. Georg** nun aufgehoben durch die Entscheidung des

**LG Hamburg, Urteil v. 9.8.2006 – 139 S 3/06      AGS 2006, 503**

Zur Begründung, wenn man das so nennen soll, beruft sich das Gericht auf die Kommentierung bei Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, **16. Auflage** (es gibt bereits die 17. Auflage!!!), Nr. 7001 VV Rn. 20, wonach das bußgeldrechtliche Verfahren und das sich anschließende gerichtlichen Verfahren dieselbe Angelegenheit seien.

Aus § 17 Nr. 1 RVG wonach für das Verwaltungsrecht ausdrücklich geregelt sei dass es sich beim Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren um zwei Angelegenheiten handele, könne nichts hergeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren könne mit eigenständiger Beweisaufnahme und Widerspruchsentscheidung einen wesentlich größeren Umfang als das Zwischenverfahren in Bußgeldsachen ausmachen.



Leider hat das Gericht übersehen, dass in der Neuauflage des Kommentars diese Auffassung nicht mehr vertreten wird. Angesichts der auch in der Literatur vermehrt diskutierten Veränderungen durch das RVG, wäre es sicher hilfreich gewesen, wenn die Begründung des LG etwas dezidierter auf diese Argumente eingegangen wäre.

### 3. Lachen ist gesund

#### Die etwas andere Schöpfungsgeschichte .....

Am Anfang bedeckte Gott die Erde mit Brokkoli, Blumenkohl und Spinat, grünen und gelben und roten Gemüsesorten aller Art, dass Mann und Frau lange und gesund leben konnten.

Und Satan schuf Mövenpick und Bahlsen. Und er fragte: "Noch ein paar heiße Kirschen zum Eis?" Und der Mann antwortete "Gerne" und die Frau fügte hinzu: "Mir bitte noch eine heiße Waffel mit Sahne dazu." Und so gewannen sie jeder 5 Kilo .

Und Gott schuf den Joghurt, um der Frau jene Figur zu erhalten, die der Mann so liebte. Und Satan brachte das weiße Mehl aus dem Weizen und den Zucker aus dem Zuckerrohr und kombinierte sie.

Und die Frau änderte ihre Konfektionsgröße von 38 auf 46.

Also sagte Gott: "Versuch doch mal meinen frischen Gartensalat."

Und der Teufel schuf das Sahnedressing und den Knoblauchtoast als Beilage.

Und die Männer und Frauen öffneten ihre Gürtel nach dem Genuss um mindestens ein Loch. Gott aber verkündete: Ich habe Euch frisches Gemüse gegeben und Olivenöl, um es darin zu garen."

Und der Teufel steuerte kleine Bries und Camemberts, Hummerstücke in Butter und Hähnchenbrustfilets bei, für die man schon fast einen zweiten Teller benötigte.

Und die Cholesterinwerte des Menschen gingen durch die Decke.

Also brachte Gott Laufschuhe, damit seine Kinder ein paar Pfunde verlören.

Und der Teufel schuf das Kabelfernsehen mit Fernbedienung, damit der Mensch sich nicht mit dem Umschalten belasten müsste.

Und Männer und Frauen weinten und lachten vor dem flackernden Bildschirm und fingen an, sich in Jogginganzüge aus Stretch zu kleiden.

Darauf hin schuf Gott die Kartoffel, arm an Fett und von Kalium und wertvollen Nährstoffen strotzend.

Und der Teufel entfernte die gesunde Schale und zerteilte das Innere in Chips, die er in tierischem Fett briet und mit Unmengen Salz bestreute.

Und der Mensch gewann noch ein paar Pfunde mehr.

Dann schuf Gott mageres Fleisch, damit seine Kinder weniger Kalorien verzehren mussten, um trotzdem satt zu werden.

Und der Teufel schuf McDonalds und den Cheeseburger für 99 Cent. Dann fragte Luzifer: "Pommes dazu?" Und der Mensch sagte: "Klar - Eine extra große Portion mit Majo!"

Und der Teufel sagte "Es ist gut."

Und der Mensch erlitt einen Herzinfarkt.

Gott seufzte und schuf die vierfache Bypassoperation am Herzen.

**Und der Teufel erfand die gesetzliche Krankenversicherung.**



#### 4. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

#### 5. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

[www.zorn-seminare.de](http://www.zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.